

Morgan Stanley

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für Future-bezogene und ETF-bezogene Wertpapiere

für das German Programme for Medium Term Securities der

Morgan Stanley B.V.

(Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier (LEI)): KG1FTTDCK4KNVM3OHB52)

(eingetragen mit beschränkter Haftung in den Niederlanden)
als Emittentin

und

Morgan Stanley

(Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier (LEI)): IGJSJL3JD5P30I6NJZ34)

(gegründet nach dem Recht des Staates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika)
als Garantin

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Basispreis	Art der Option	Exchange Traded Fund (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Bezugsverhältnis	Basiswertverhältnis	Bewertungstag
17.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QQ5 / MH01QQ)	EUR 1,10	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. Dezember 2026
12.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QR3 / MH01QR)	EUR 1,57	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17. Dezember 2027
24.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QS1 / MH01QS)	EUR 0,79	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. Juni 2026
14.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QT9 / MH01QT)	EUR 1,35	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17. Juni 2027
20.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QU7 / MH01QU)	EUR 0,96	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. September 2026
13.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QV5 / MH01QV)	EUR 1,47	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17. Juni 2027
15.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QW3 / MH01QW)	EUR 1,24	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. Dezember 2026
17.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QX1 / MH01QX)	EUR 1,11	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. September 2026
11.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QY9 / MH01QY)	EUR 1,68	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17. Dezember 2027
20.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QZ6 / MH01QZ)	EUR 0,95	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. Juni 2026
15.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R07 / MH01R0)	EUR 1,27	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. September 2026
10.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R15 / MH01R1)	EUR 1,80	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17. Dezember 2027
12.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R23 / MH01R2)	EUR 1,60	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17. Juni 2027
17.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R31 / MH01R3)	EUR 1,13	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. Juni 2026
14.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R49 / MH01R4)	EUR 1,39	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. Dezember 2026
11.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R56 / MH01R5)	EUR 1,75	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17. Juni 2027
10.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R64 / MH01R6)	EUR 1,93	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17. Dezember 2027
13.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R72 / MH01R7)	EUR 1,44	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. September 2026
12.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R80 / MH01R8)	EUR 1,55	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. Dezember 2026
14.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R98 / MH01R9)	EUR 1,32	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18. Juni 2026

**(jeweils eine "Serie von Wertpapieren")
begeben von
Morgan Stanley B.V. (die "Emittentin")
garantiert durch Morgan Stanley (die "Garantin")**

Diese endgültigen Bedingungen vom 6. Februar 2026 (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin, die Garantin und das Angebot der Wertpapiere sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Basisprospekt für Future-bezogene und ETF-bezogene Wertpapiere vom 30. Oktober 2025 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Basisprospekt**") erhältlich. Der Basisprospekt wurde bzw. wird auf der Webseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) veröffentlicht. Soweit Wertpapiere (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen werden und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser Wertpapiere auf der Webseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere und den Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Der Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere begeben wurden, verliert mit Ablauf des 30. Oktober 2026 oder mit der Veröffentlichung eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt nachfolgenden Basisprospekts für Future-bezogene und ETF-bezogene Wertpapiere für das German Programme for Medium Term Securities (der "**Neue Basisprospekt**"), je nachdem welches Ereignis früher eintritt, seine Gültigkeit (das "**Ablaufdatum des Basisprospekts**"). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollen die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere (die "**Fortlaufend Angebotenen Wertpapiere**") weiterhin den im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen unterliegen. Ab dem Ablaufdatum des Basisprospekts sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Neuen Basisprospekt zu lesen. Der Neue Basisprospekt wird (nicht später als am Ablaufdatum des Basisprospekts) auf <https://zertifikate.morganstanley.com> verfügbar sein.

TEIL I.

1. (i) Emissionspreis: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN/WKN spezifiziert.
- (ii) Begebungstag: 9. Februar 2026 (der "**Begebungstag**")
2. (i) Börsenzulassung und Börsenhandel: Es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Easy Euwax zu stellen.
- (ii) Erster Handelstag: 9. Februar 2026
3. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Keine.
4. Prospektpflichtiges Angebot: Ein Angebot der Wertpapiere kann außerhalb des Ausnahmereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung in der Republik in Österreich ("**Österreich**"), und in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") (die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") vom Begebungstag (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt (die "**Angebotsfrist**"), durchgeführt werden.
5. Angebotskonditionen: Die Emittentin hat das alleinige Recht, Angebote zum Kauf der Wertpapiere anzunehmen und kann jedes Angebot ganz oder teilweise ablehnen. Die Emittentin kann das Angebot vorzeitig beenden, stornieren oder verlängern. Sofern das Angebot von der Emittentin storniert wurde, ist jede Anfrage, die innerhalb der Angebotsfrist empfangen wurde als abgelehnt anzusehen. Das Angebot ist zudem bedingt auf die Emission der Wertpapiere.
6. Kategorien potenzieller Investoren: Privatinvestoren und Professionelle Investoren.
Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Wertpapiere, die ein hohes Maß an Risiken aufweisen.
Die Wertpapiere können für Anleger geeignet sein, die:
 - über fortgeschrittene Kenntnisse und ein umfassendes Verständnis von komplexen Wertpapieren und ihren spezifischen Risiken und Vorteilen verfügen;
 - über fortgeschrittene Kenntnisse und Erfahrungen mit Krypto-

Vermögenswerten verfügen und die Risiken von Investitionen im Zusammenhang mit der Wertentwicklung der Kryptowährung, auf welche die Wertpapiere bezogen sind, verstehen;

- auf der Suche nach einer spekulativen Anlagemöglichkeit sind, die ihnen eine indirekte Beteiligung in der Wertentwicklung der Kryptowährung, auf welche die Wertpapiere bezogen sind, ermöglicht, und erwarten, dass sich die Entwicklung des Basiswerts so entwickelt, dass eine positive Rendite erzielt wird;
- in der Lage sind, einen Totalverlust ihrer Investition zu tragen;
- einen kurzfristigen Anlagehorizont haben;
- sich bewusst sind, dass sich der Wert der Wertpapiere aufgrund der hohen Volatilität des Basiswerts häufig ändern kann, und in der Lage sind, die Wertentwicklung ihrer Anlage regelmäßig zu überwachen; und
- bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen, um potenzielle Erträge zu erzielen.

	Verbot des Verkaufs an EWR Retail Investoren:	Nicht Anwendbar.
	Verbot des Verkaufs an UK Retail Investoren:	Anwendbar.
7.	ISIN:	Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert.
8.	WKN:	Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
9.	Hinweis darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des ETF-Anteils und dessen Volatilität eingeholt werden können:	Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN unter "Exchange Traded Fund" spezifiziert.
10.	Details zu Benchmark Administrator:	Nicht Anwendbar.
11.	Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m) des US-Steuergesetzes:	Nach Festlegung der Emittentin sollten die Wertpapiere nicht dem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) des US-Steuergesetzes, unterliegen. Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik ist im Basisprospekt im Abschnitt "Disclaimer – Mögliche Anwendbarkeit von

Section 871(m) des US-Steuergesetzes"
enthalten.

Teil II.
Emissionsbedingungen
§1
(Währung. Stückelung. Form. Clearing Systeme)

- (1) *Währung. Stückelung. Form.* Diese Serie von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") der Morgan Stanley B.V. (die "**Emittentin**") wird in einer in der Tabelle beschriebenen Anzahl von Stücken in Euro (die "**Währung**" oder "**EUR**") ohne Nennbetrag begeben.
- (2) *Globalurkunde.* Die Wertpapiere sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändige/n oder faksimilierte/n Unterschrift/en eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigten/er Vertreter/s der Emittentin trägt. Gläubiger der Wertpapiere (jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") haben unter keinen Umständen das Recht, effektive Wertpapiere zu verlangen oder zu erhalten.
- (3) *Clearing System.* Jede Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Europe AG ("**CEU**") oder jeder Rechtsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden können.

§2
(Status. Garantie)

- (1) *Status.* Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.
- (2) *Garantie.* Morgan Stanley (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die vertragsgemäße Zahlung von Kapital und Zinsen sowie sonstiger auf die Wertpapiere zahlbarer Beträge übernommen. Aufgrund der Garantie kann jeder Gläubiger bei Nichtzahlung durch die Emittentin die Erfüllung der Garantie direkt von der Garantin verlangen und die Garantie direkt gegen die Garantin durchsetzen. Die Garantie begründet unmittelbare, unbedingte und nicht-besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden, nicht-besicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin gleichrangig sind, jedoch im Falle der Insolvenz nur in dem Umfang, wie nach Gläubigerschutzgesetzen gestattet. Kopien der Garantie sind kostenlos bei der in §9 bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle erhältlich.

§3
(Zinsen)

Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§4
(Rückzahlung. Außerordentliches Ereignis)

- (1) *Rückzahlung.* Die Wertpapiere werden nach dem Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit bzw., im Falle einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers (wie nachstehend definiert), während ihrer festgelegten Laufzeit und vorbehaltlich einer Verschiebung aufgrund eines Störungstages nach §4b am Fälligkeitstag (wie nachstehend in §4a definiert) zurückgezahlt, und zwar zum Rückzahlungsbetrag bzw. zum Mindestbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag bezüglich jedes Wertpapiers wird von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen der Festlegungsstelle und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt.

- (2) *Ausübungsrecht des Gläubigers.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) bis zum letzten Geschäftstag (einschließlich) vor dem Bewertungstag, an jedem Geschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstag**") zu kündigen (das "**Ausübungsrecht des Gläubigers**") durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten Options ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") bis spätestens 10 Uhr morgens (MEZ) am jeweiligen Ausübungstag (die "**Ausübungszeit**") in Textform an die angegebene Nummer

oder Adresse, unter Verwendung der bei jeder Zahlstelle, der Emittentin oder auf der Internetseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) erhältlichen Form. Der Widerruf einer erfolgten Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung erst nach Ablauf der Ausübungszeit am jeweiligen Ausübungstag übermittelt wird, gilt das Optionsrecht als zum nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern dieser Tag innerhalb der festgelegten Laufzeit der Wertpapiere und mindestens einen Geschäftstag vor dem Bewertungstag liegt.

Nach einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

- (3) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn die Emittentin die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Jedes Wertpapier kann auf Wunsch der Emittentin vollständig, aber nicht teilweise jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag durch Barausgleich gemäß §12 zurückgezahlt werden, nachdem die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage zuvor über die entsprechende Absicht unwiderruflich informiert hat, vorausgesetzt ein Steuerereignis ist eingetreten, wobei "**Steuerereignis**" bedeutet, dass (i) die Emittentin oder die Garantin zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung bzw. Lieferung unter den Wertpapieren verpflichtet ist, bzw. dazu verpflichtet sein wird, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der die Emittentin oder die Garantin ihren Sitz hat, einer Rechtsordnung, in der jeweils die Hauptzahlstelle (wie in §9 angegeben) und die Zahlstelle (wie in §9 angegeben) ihren Sitz hat, oder einer Rechtsordnung, in der die Wertpapiere öffentlich angeboten worden sind, oder den Vereinigten Staaten von Amerika (jeweils eine "**Steuerjurisdiktion**") oder einer jeweils zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder Änderungen in der Anwendung oder offiziellen Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Ersten Handelstag wirksam wird, Zusätzliche Beträge gemäß §6 zu zahlen, und (ii) eine solche Verpflichtung seitens der Emittentin oder der Garantin nicht durch angemessene ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen vermieden werden kann (jedoch nicht durch Ersetzung der Emittentin gemäß §10). Vor Bekanntgabe einer Mitteilung über eine Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung zukommen zu lassen, der zufolge die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen erfüllt sind; zusätzlich hat die Emittentin ein von unabhängigen Rechts- oder Steuerberatern erstelltes Gutachten vorzulegen, demzufolge die Emittentin oder die Garantin in Folge einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird.
- (5) *Vorzeitige Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten.* Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am zweiten Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §12 veröffentlicht wurde (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), zurückzahlen und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf die Wertpapiere mit Wertstellung eines solchen Vorzeitigen Rückzahlungstags im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen an die entsprechenden Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (A) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (x) der Abschluss eines Vertrags, der sich auf ein Investment in den ETF-Anteil bezieht, rechtswidrig geworden ist, oder (y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"**Gestiegene Hedging Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging Kosten angesehen werden.

(6) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Innerhalb dieses §4 und §8 gilt folgendes:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" jedes Wertpapiers ist ein Betrag, der von der Festlegungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu einem Tag festgelegt wird, den die Festlegungsstelle bestimmt (vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag liegt, der für die Rückzahlung der Wertpapiere festgelegt wurde) und der einem Betrag pro Wertpapier entspricht, zu dem ein Qualifiziertes Finanzinstitut (wie nachstehend definiert) sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers pro Wertpapier übernehmen würde, wenn kein Zusätzliches Störungsereignis und/oder kein Außerordentliches Ereignis hinsichtlich dieser Wertpapiere eingetreten bzw. gestellt worden wäre.

Für die vorstehenden Zwecke bezeichnet "**Qualifiziertes Finanzinstitut**" ein Finanzinstitut, das unter einer Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder dem Recht von Japan gegründet wurde und das zum Zeitpunkt, zu dem die Festlegungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag festlegt, Wertpapiere mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger vom Ausgabebetrag dieser Wertpapiere ausstehend hat und das über das folgende Rating verfügt:

- (1) A2 oder besser von S&P Global Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird; oder
- (2) P-2 oder besser von Moody's Investors Service, Inc. oder einem Nachfolger oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird,

vorausgesetzt, dass falls kein Qualifiziertes Finanzinstitut die vorstehenden Kriterien erfüllt, die Festlegungsstelle unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ein anderes qualifiziertes Finanzinstitut bestimmt, dessen begebene Wertpapiere eine Fälligkeit haben, die und dessen Ratingprofil am ehesten die vorstehenden Kriterien erfüllen.

§4a (Definitionen)

"**Außerordentliche Ausschüttung**" bezeichnet einen Betrag je ETF-Anteil, der von der Festlegungsstelle insgesamt oder zu einem Teil als außerordentliche Ausschüttung eingestuft wird.

"**Außerordentliches Ereignis**" ist der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit des Fondsverwalter oder des ETF in Bezug auf die angebliche Verletzung gesetzlicher, regulatorischer, oder sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fondsverwalter oder des ETF durch die zuständige staatliche Stelle, Aufsichtsbehörde oder sonstige zuständige Behörde;
- (ii) der Fondsverwalter oder der ETF begeht eine strafbare Handlung im Rahmen seiner Tätigkeit oder macht bewusst wesentliche falsche Angaben in einem Dokument;
- (iii) der Fondsverwalter oder der ETF beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (iv) die Einleitung oder Durchführung einer Auflösung, Abwicklung, amtlichen Liquidation (z.B. im Rahmen einer Insolvenz) oder eines vergleichbaren Ereignisses des Fondsverwalter oder des ETF;

- (v) der Fondsverwalter, die Verwahrstelle, der Treuhänder oder eine Person mit vergleichbarer Funktion in Bezug auf den ETF handelt nicht mehr in ihrer/seiner Eigenschaft als Fondsverwalter, Verwahrstelle, Treuhänder oder sonstigen vergleichbaren Funktion;
- (vi) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung entweder des Fondsverwalter oder des ETF;
- (vii) endgültiger oder zeitweiser Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich, oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. der Vertriebszulassung des Fondsverwalter oder des ETF;
- (viii) endgültiger oder zeitweiser Wegfall des Rechts des Fondsverwalter, den ETF oder im Falle von Anteilsklassen - einzelne Anteilsklassen des ETF - zu verwalten;
- (ix) den Verstoß des Fondsverwalter oder des ETF gegen gesetzliche oder sonstige bestehende Berichtspflichten (z.B. Preis je Anteil des ETF, Zusammensetzung des ETF, sonstige Finanzkennzahlen);
- (x) die zweitweise Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des ETF für 10 Tage; der Rückkauf oder die Zwangsrücknahme von ETF-Anteilen durch den Fondsverwalter oder den ETF; die Auferlegung von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten in Bezug auf eine Rücknahme oder Ausgabe von ETF-Anteilen durch den Fondsverwalter oder den ETF (ausgenommen die Beschränkungen, Gebühren, Kosten die bereits am Emissionstag bestanden);
- (xi) wesentliche Veränderungen des ETF, wie etwa seiner Gründungsdokumente, oder der Eintritt einer Änderung oder eines Ereignisses mit wesentlichen Auswirkungen auf den ETF, wie etwa die Unterbrechung, Aussetzung oder der Ausfall der Berechnung der Preise des ETF-Anteils, sofern die Unterbrechung oder der Ausfall nicht innerhalb von 10 Tagen behoben wird;
- (xii) eine Änderung der Währung in der die ETF-Anteile berechnet werden;
- (xiii) einen nicht unbedeutenden Verstoß gegen die Bestimmungen der Fondsdokumente oder anderer maßgeblicher Dokumente des ETF, der Zeichnungsvereinbarungen, der Strategie- oder Anlagerichtlinien oder sonstiger von dem ETF und/oder dem Fondsverwalter abgeschlossener Verträge, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Werts des ETF zu erwarten ist;
- (xiv) die Änderung der auf den ETF und/oder ETF-Anteils anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des ETF und/oder ETF-Anteils, die entweder einen vergleichbaren Effekt wie die vorstehend aufgezählten Ereignissen auf den Wert des ETF bzw. den ETF-Anteil haben kann oder mit den vorstehend aufgezählten Ereignissen vergleichbar ist;
- (xv) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des ETF-Anteils während der Laufzeit der Wertpapiere wahrscheinlich unmöglich macht;
- (xvi) ein Delisting des ETF;
- (xvii) eine Verstaatlichung des Fondsverwalter oder des ETF;
- (xviii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fondsverwalter, den ETF bzw. den ETF-Anteil, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des ETF bzw. des ETF-Anteils haben kann oder mit den vorstehend aufgezählten Ereignissen vergleichbar ist.

"**Ausübungsfälligkeitstag**" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Bewertungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"**Ausübungstag**" ist der in §4(2) definierte Tag.

"**Basispreis**" ist der in der Tabelle angegebene Basispreis.

"**Basiswertverhältnis**" bezeichnet das in der Tabelle angegebene Basiswertverhältnis, welches dem Quotienten aus 1 geteilt durch das Bezugsverhältnis entspricht.

"**Begebungstag**" ist der 9. Februar 2026.

"**Bewertungstag**" ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der in der Tabelle angegebene Bewertungstag; und
- (b) der Ausübungstag.

Sollte der Bewertungstag kein Planmäßiger Handelstag sein, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag.

"**Bewertungszeit**" bezeichnet den planmäßigen wochentäglichen Börsenschluss der Börse (ohne Berücksichtigung von Handel nach Geschäftsschluss oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeiten) oder einen anderen Zeitpunkt, wie von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"**Bezugsverhältnis**" ist das in der Tabelle angegebene Bezugsverhältnis.

"**Börse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem, wie in der Tabelle angegeben, jeden Rechtsnachfolger der Börse oder des Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel des ETF-Anteils vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Festlegungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in dem ETF-Anteil vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse und die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet sind, auch wenn die Börse oder Verbundene Börse vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bedeutet jedes Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), (i) an der Börse in dem ETF-Anteil Geschäfte auszuführen oder den Marktwert des ETF-Anteils zu erhalten oder (ii) in auf den ETF-Anteil bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten.

"**Delisting**" bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse der ETF-Anteil aus irgendeinem Grund (außer einer Beendigung oder Auflösung) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"**Endgültiger ETF-Anteils-Kurs**" ist der ETF-Anteils-Kurs zur Bewertungszeit am Bewertungstag.

"**Erster Handelstag**" ist der 9. Februar 2026.

"**ETF**" bezeichnet den Exchange Traded Fund wie nachstehend definiert.

"**ETF-Anteil**" bezeichnet einen Anteil des ETF.

"**ETF-Anteils-Kurs**" ist der Kurs des ETF-Anteils, wie er von der Festlegungsstelle unter Bezugnahme auf den von der Börse veröffentlichten Kurs des ETF-Anteils festgestellt wird.

"**Exchange Traded Fund**" bezeichnet den in der Tabelle angegebenen Exchange Traded Fund.

"**Fälligkeitstag**" bezeichnet den in §5(1) bestimmten Tag.

"**Fondsdokumente**" bezeichnet in Bezug auf den ETF, die Gründungsdokumente in Form eines Prospekts, eines Informationsmemorandums, einer Treuhandurkunde oder vergleichbarer Dokumente, jeweils in ihrer gegebenenfalls geänderten und ergänzten Fassung, in denen die Bestimmungen, Bedingungen und Rechte in Bezug auf den ETF und die einzelnen ETF-Anteile geregelt sind.

"**Fondsverwalter**" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Gesellschaft, die den ETF verwaltet.

"**Frühzeitige Schließung**" bedeutet an einem Börsengeschäftstag der Börse oder der Verbundenen Börse die Schließung der Börse oder Verbundenen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von der Börse oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder der Verbundenen Börse zur Ausführung zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

"**Geschäftstag**" bezeichnet den/die in §5(3) bestimmten Tag(e).

"**Handelsaussetzung**" bedeutet jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschlägen, die Begrenzungen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder wegen sonstiger Gründe, (i) bezogen auf den ETF-Anteil an der Börse oder (ii) in auf den ETF-Anteil bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer Verbundenen Börse.

"**Marktstörung**" bedeutet das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Festlegungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor der Bewertungszeit, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

"**Mindestbetrag**" ist EUR 0,001 pro Wertpapier.

"**Planmäßiger Handelstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem die Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet sind.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist ein Betrag pro Wertpapier, der von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen durch die Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

- (a) Falls der Endgültige ETF-Anteils-Kurs kleiner als der Basispreis ist, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{(Basispreis – Endgültiger ETF-Anteils-Kurs) x Bezugsverhältnis}$$

- (b) Falls der Endgültige ETF-Anteils-Kurs größer als der Basispreis ist oder diesem entspricht, werden die Wertpapiere zum Mindestbetrag zurückgezahlt.

vorausgesetzt, dass falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht weniger als EUR 0,001 beträgt.

"**Störungstag**" bedeutet einen Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet ist oder eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Tabelle**" bezeichnet die am Ende dieses §4a stehende Tabelle.

"**Verbundene Börse(n)**" bedeutet jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf den ETF-Anteil bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet jeweils ein Steuerereignis (wie in §4(4) definiert), eine Rechtsänderung, eine Hedging-Störung, Gestiegene Hedging-Kosten (wie jeweils in §4(5) definiert) oder ein Außerordentliches Ereignis.

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Basispreis	Art der Option	Exchange Traded Fund (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Bezugsverhältnis	Basiswertverhältnis	Bewertungstag
17.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QQ5 / MH01QQ)	EUR 1,10	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 December 2026 18. Dezember 2026
12.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QR3 / MH01QR)	EUR 1,57	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17 December 2027 17. Dezember 2027
24.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QS1 / MH01QS)	EUR 0,79	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 June 2026 18. Juni 2026
14.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QT9 / MH01QT)	EUR 1,35	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17 June 2027 17. Juni 2027
20.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QU7 / MH01QU)	EUR 0,96	USD 37,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 September 2026 18. September 2026
13.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QV5 / MH01QV)	EUR 1,47	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17 June 2027 17. Juni 2027
15.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QW3 / MH01QW)	EUR 1,24	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 December 2026 18. Dezember 2026
17.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QX1 / MH01QX)	EUR 1,11	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 September 2026 18. September 2026
11.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QY9 / MH01QY)	EUR 1,68	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17 December 2027 17. Dezember 2027
20.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01QZ6 / MH01QZ)	EUR 0,95	USD 35,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 June 2026 18. Juni 2026
15.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R07 / MH01R0)	EUR 1,27	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 September 2026 18. September 2026
10.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R15 / MH01R1)	EUR 1,80	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17 December 2027 17. Dezember 2027
12.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R23 / MH01R2)	EUR 1,60	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17 June 2027 17. Juni 2027
17.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R31 / MH01R3)	EUR 1,13	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 June 2026 18. Juni 2026
14.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R49 / MH01R4)	EUR 1,39	USD 32,50	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 December 2026 18. Dezember 2026
11.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R56 / MH01R5)	EUR 1,75	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17 June 2027 17. Juni 2027
10.000.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R64 / MH01R6)	EUR 1,93	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	17 December 2027 17. Dezember 2027

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissionspreis	Basispreis	Art der Option	Exchange Traded Fund (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Bezugsverhältnis	Basiswertverhältnis	Bewertungstag
13.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R72 / MH01R7)	EUR 1,44	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 September 2026 <i>18. September 2026</i>
12.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R80 / MH01R8)	EUR 1,55	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 December 2026 <i>18. Dezember 2026</i>
14.500.000 Put ISHARES BITCOIN TRUST ETF (DE000MH01R98 / MH01R9)	EUR 1,32	USD 30,00	Put Amerikanische Ausübung	ETF der iShares Bitcoin Trust ETF (US46438F1012 / IBIT US Equity)	0,1	10	18 June 2026 <i>18. Juni 2026</i>

ISIN / WKN	Fondsverwalter	Börse
DE000MH01QQ5 / MH01QQ	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QR3 / MH01QR	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QS1 / MH01QS	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QT9 / MH01QT	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QU7 / MH01QU	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QV5 / MH01QV	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QW3 / MH01QW	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QX1 / MH01QX	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QY9 / MH01QY	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01QZ6 / MH01QZ	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R07 / MH01R0	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R15 / MH01R1	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R23 / MH01R2	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R31 / MH01R3	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R49 / MH01R4	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R56 / MH01R5	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R64 / MH01R6	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R72 / MH01R7	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R80 / MH01R8	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq
DE000MH01R98 / MH01R9	iShares Bitcoin Trust ETF	Nasdaq

§4b

(Anpassung durch die Festlegungsstelle. Korrekturen. Störungstage. Außerordentliches Ereignis. Zusätzliches Störungsereignis)

- (1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Festlegungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der ETF-Anteile hat; stellt die Festlegungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie:
 - (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung des Rückzahlungsbetrags und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Festlegungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Ausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den ETF-Anteilen Rechnung tragen sollen); und
 - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Festlegungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Verbundenen Börse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Festlegungsstelle die Gläubiger hiervon sobald als praktikabel gemäß §12, unter Angabe der vorgenommenen Anpassung hinsichtlich des Rückzahlungsbetrags und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten. Zur Klarstellung, die Festlegungsstelle kann insbesondere zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Gläubiger der betreffenden ausstehenden Wertpapiere zusätzliche Wertpapiere ausgeben oder einen Geldbetrag ausschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis "Zahlung gegen Lieferung" oder "Lieferung frei von Zahlung" erfolgen. Jede Anpassung der Emissionsbedingungen nach Eintritt eines Anpassungsereignisses muss die wirtschaftlichen Kosten für folgendes berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren und Gebühren, die von oder für die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von ETF-Anteilen oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Die Berechnungen sind von der Festlegungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung, Gattungsänderung oder Neueinstufung der ETF-Anteile;
 - (b) die Veränderung der Anzahl der Anteile des ETF, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem ETF verbunden sind;
 - (c) Ausschüttungen, die von dem Fondsverwalter als Außerordentliche Ausschüttungen behandelt werden;
 - (d) wesentliche Veränderung des Anlageprogramms, der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagestrategie, des Anlageverfahrens oder der Anlagerichtlinien des ETF;
 - (e) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des ETF-Anteils haben kann; oder
 - (f) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf den ETF bzw. ETF-Anteil, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des ETF bzw. des ETF-Anteils haben kann oder mit den vorstehende genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Festlegungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Transaktion zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß §12 entsprechend unterrichten.
 - (3) *Störungstage.* Wenn die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen (§317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellt, dass der Bewertungstag ein Störungstag oder kein Planmäßiger Handelstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag, an dem die Festlegungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Festlegungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Planmäßigen Handelstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags:

- (a) gilt der entsprechende fünfte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist; und
 - (b) bestimmt die Festlegungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der ETF-Anteile zur Bewertungszeit an diesem fünften Planmäßigen Handelstag.
- (4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).
- (5) *Zusätzliches Störungsereignis.* Im Falle eines Zusätzlichen Störungsereignisses und, wenn die Wertpapiere noch nicht vorzeitig nach §4 oder §8 zurückgezahlt wurden, kann die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs-, und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Tagen vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Tage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).

§5 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag oder den Mindestbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag oder, im Falle der Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers, (i) dem Ausübungsfälligkeitstag oder (ii) an einem Tag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem in der Tabelle angegebenen Bewertungstag, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt (der "**Fälligkeitstag**"), zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro stets abgerundet werden.

- (2) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Wertpapiere erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (3) *Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des T2 (das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem) oder eines Nachfolgesystems ("**TARGET**") in Betrieb sind.

- (4) *Vereinigte Staaten.* "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia und deren Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).
- (5) *Erfüllung.* Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Zahlung an oder an die Order des Clearing Systems von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Mindestbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge ein.

§6 (Steuer Gross-up)

Alle in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin an die Gläubiger zahlbaren Kapitalbeträge werden ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren bzw. Veranlagungen gleich welcher Art gezahlt, die von einer Steuerjurisdiktion im Wege des Einhalts oder des Abzugs

aufgelegt, einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern erhalten worden wären; jedoch sind solche Zusätzlichen Beträge nicht zu zahlen:

- (a) in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder
- (b) an einen Gläubiger oder an einen Dritten für einen Gläubiger, falls dieser Gläubiger (oder ein Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigter, Teilhaber oder Aktionär eines solchen Gläubigers, falls es sich bei diesem um ein Nachlassvermögen, ein Treuhandvermögen oder eine Personengesellschaft handelt) auf Grund irgendeiner über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere oder den Erhalt der unter diesen zu leistenden Zahlungen hinausgehenden früheren oder gegenwärtigen Verbindungen zu irgendeiner Steuerjurisdiktion (einschließlich solcher Gläubiger (bzw. Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigte, Teilhaber oder Aktionäre), welche Staatsbürger dieses Landes waren oder sind oder in diesem Land Handel oder Geschäfte betrieben haben oder betreiben oder in diesem einen Geschäfts- oder Wohnsitz hatten oder haben) einem solchen Einbehalt oder Abzug unterliegt und sich diese Verbindung nicht nur darauf beschränkt, dass er die Wertpapiere hält oder die unter diesen jeweils zu leistenden Zahlungen erhält; oder
- (c) an den Gläubiger oder an einen Dritten für den Gläubiger, falls kein Einbehalt oder Abzug erfolgen müsste, wenn die Wertpapiere zum Zeitpunkt der fraglichen Zahlung einem Depotkonto bei einer nicht in einer Steuerjurisdiktion ansässigen Bank gutgeschrieben gewesen wären; oder
- (d) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch rechtmäßigerweise hätte vermeiden können (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet, oder dafür sorgt, dass Dritte dieses tun, welche die Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Antrags auf Quellensteuerbefreiung gegenüber der am Zahlungsort zuständigen Steuerbehörden vorsehen; oder
- (e) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch die Bewirkung einer Zahlung über eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welche nicht zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, hätte vermeiden können; oder
- (f) soweit der Einbehalt oder Abzug für einen Gläubiger oder dessen Rechnung zahlbar ist, der Wertpapiere mehr als 30 Tage nach dem Tag, an dem eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig und zahlbar wurde bzw., soweit dies später eintritt, nach dem Tag, an dem die Zahlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde, vorgelegt hat; oder
- (g) soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug gemäß dem niederländischen Quellensteuergesetz 2021 (*Wet bronbelasting 2021*) vorzunehmen ist; oder
- (h) jegliche Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zahlungen Zusätzlicher Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Gläubiger vorgenommen, welcher als Treuhänder oder Personengesellschaft oder ein anderer als der wirtschaftliche Eigentümer fungiert, soweit nach den Gesetzen einer Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung für Steuerzwecke dem Einkommen des Begünstigten bzw. Gründers eines Treuhandvermögens zugerechnet würde im Hinblick auf einen solchen Treuhänder oder einen Teilhaber einer solchen Personengesellschaft oder wirtschaftlichen Eigentümer, welcher selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn dieser Begünstigte, Gründer eines Treuhandvermögens, Teilhaber oder wirtschaftliche Eigentümer unmittelbarer Gläubiger der Wertpapiere wäre.

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in diesem §6 sind die Emittentin, die Garantin, irgendeine Zahlstelle oder sonstige Person ermächtigt, Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen und nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche solche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß FATCA, gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder der Niederlande oder einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen unter den Wertpapieren vorgenommen werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und einer anderen solchen Jurisdiktion, den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "dividendenäquivalente" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des United States Internal Revenue Code of 1986, in der jeweils geltenden Fassung, gemacht werden.

§7 (Verjährung)

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

§8 (Kündigungsgründe)

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, sein Wertpapier durch Erklärung in Textform an die Emittentin, die in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Erhalt der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

- (a) das Kapital ist nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt worden, es sei denn, die Nichtzahlung erfolgte im Einklang mit zwingenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichtes. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit oder Anwendbarkeit solcher Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder einer solchen Entscheidung besteht, gerät die Emittentin nicht in Verzug, wenn sie sich innerhalb der 30 Tage bei der Nichtzahlung auf den Rat unabhängiger Rechtsberater stützt; oder
- (b) gegen die Emittentin ist von einem Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein dem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren in einer anderen Rechtsordnung ist eröffnet worden oder die Emittentin beantragt von sich aus ein solches Verfahren oder bietet einen Vergleich mit Gläubigern an (außer zum Zweck einer Restrukturierung oder Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde); oder
- (c) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein, veräußert oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens anderweitig ab und (i) vermindert dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich und (ii) es wird dadurch wahrscheinlich, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.

Keine der in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen soll in einer Weise verstanden werden, die es Gläubigern ermöglichen würde, gegen die Emittentin oder die Garantin allein deshalb von Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, weil sie mit der Insolvenz der Garantin, etwaigen in Bezug auf die Garantin erfolgenden Verfahren unter Titel 11 des United States Code, der Bestellung eines Insolvenzverwalters unter Titel II des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protections Acts von 2010, der Einleitung etwaiger anderweitig anwendbarer bundes- oder landesrechtlicher Konkurs-, Insolvenz- oder Abwicklungsgesetze oder sonstiger Gesetze direkt oder indirekt verbunden ist; oder, allein auf Grund der Tatsache, dass sie direkt oder indirekt mit einem Insolvenz-, oder Restrukturierungsverwalter, Abwicklungs-verwalter, Zwangsverwalter oder ähnlichen behördlich zur Inbesitznahme der Garantin oder deren Eigentum bestellten Personen verbunden ist; oder allein aufgrund der Tatsache, dass sie direkt oder indirekt mit der Eröffnung eines jedweden vergleichbaren richterlichen oder regulatorischen Verfahrens in Bezug auf die Garantin oder bezüglich der Gläubiger oder des Eigentums der Garantin verbunden ist. Ungeachtet des Vorstehenden, sind die Gläubiger berechtigt von jeglichen Rechtsmitteln gegen die Emittentin Gebrauch zu machen, die sich aus einem in §8(c) bezeichneten Kündigungsgrund ergeben.

§9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Bestellung.* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle, die Festlegungsstelle und, soweit eine Berechnungsstelle ernannt wurde, die Berechnungsstelle (jede eine "**beauftragte Stelle**" und zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Hauptzahlstelle: Morgan Stanley Bank AG
Große Gallusstraße 18
60312 Frankfurt am Main
Deutschland

Zahlstelle: Morgan Stanley Bank AG
Große Gallusstraße 18
60312 Frankfurt am Main
Deutschland

Festlegungsstelle: Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Berechnungsstelle: Morgan Stanley & Co. International plc
25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
Vereinigtes Königreich

Falls die Wertpapiere in US-Dollar denominieren und falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und eine andere beauftragte Stelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten, (ii) solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse verlangen, (iii) eine Festlegungsstelle und eine Berechnungsstelle (soweit vorhanden) mit Geschäftsstelle an demjenigen Ort unterhalten, der durch die Regeln irgendeiner Börse oder sonstigen anwendbaren Regeln vorgeschrieben ist, und (iv) falls eine Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinseinkünften oder irgendein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt wird, sicherstellen, dass sie eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterhält, die nicht zum Abzug oder Einbehalt von Steuern gemäß dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes verpflichtet ist, soweit dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß §12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen und Berechnungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Festlegungsstelle und der Berechnungsstelle (soweit vorhanden) für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Garantin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.
- (5) Keine der beauftragten Stellen übernimmt irgendeine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags zu den Wertpapieren, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz).

§10 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin (dieser Begriff umfasst jeweils jede frühere Ersatzschuldnerin) kann ohne die Zustimmung der Gläubiger jedes Unternehmen (mit Sitz in jedem Land der Welt) (nicht notwendigerweise ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, wobei "**Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe**" eine konsolidierte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley auf Basis des aktuellsten verfügbaren geprüften Jahresabschlusses bezeichnet) anstelle der Emittentin als Hauptschuldnerin oder die Garantin im Rahmen der Wertpapiere einsetzen oder ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über ein solches Unternehmen eingehen (ein solches Unternehmen wird jeweils als "**Ersatzschuldnerin**" bezeichnet), vorausgesetzt:
 - (a) (i) dass falls die Ersatzschuldnerin ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, Morgan Stanley unwiderruflich und unbedingte die Zahlung sämtlicher durch die Nachfolgeschuldnerin unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge garantiert (es sei denn Morgan Stanley ist die Ersatzschuldnerin) und (ii) falls die Ersatzschuldnerin kein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, die Ersatzschuldnerin zum Datum einer solchen Ersetzung mindestens die gleiche Kreditqualität wie die Garantin hat (dies wird

angenommen, wenn die Ersatzschuldnerin ein langfristiges Credit Rating hat, dass durch mindestens eine im internationalen Kapitalmarkt anerkannte Ratingagentur (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, S&P Global Ratings, Moody's Investors Service und Fitch Ratings) festgestellt wurde, dass mindestens so hoch ist wie das Credit Rating der Garantin);

- (b) von der Ersatzschuldnerin und der Emittentin werden die Dokumente ausgefertigt, die etwa erforderlich sind, damit die Ersetzung vollständig wirksam wird (zusammen die "**Dokumente**"), und nach deren Maßgabe die Ersatzschuldnerin sich zugunsten jedes Inhabers diesen Emissionsbedingungen sowie den Bestimmungen des zwischen der Emittentin und den Emissionsstellen abgeschlossenen Emissionsstellenvertrags (der "**Emissionsstellenvertrag**") in vollem Umfang so unterwirft, als sei die Ersatzschuldnerin anstelle der Emittentin in den Wertpapieren und im Emissionsstellenvertrag als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren benannt;
 - (c) die Dokumente enthalten eine Gewährleistung und Zusicherung der Ersatzschuldnerin und der Emittentin, dass die von der Ersatzschuldnerin übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer entsprechenden Bedingungen gültig und bindend und für jeden Inhaber durchsetzbar sind und dass die Wertpapiere, falls die Ersatzschuldnerin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über eine Niederlassung eingeht, gültige und verbindliche Verpflichtungen dieser Ersatzschuldnerin bleiben;
 - (d) jede Wertpapierbörse oder Zulassungsbehörde, bei der die Wertpapiere zugelassen sind, hat bestätigt, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung der Ersatzschuldnerin weiterhin an dieser Wertpapierbörse zugelassen sein werden; und
 - (e) §8 soll als dahingehend geändert gelten, dass es nach der genannten Bestimmung ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt, wenn die Ersatzgarantie nicht mehr gültig oder für die Emittentin bindend oder gegen sie durchsetzbar ist.
- (2) Sobald die Dokumente gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin und der Emittentin geworden sind und unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) erfolgt ist, gilt die Ersatzschuldnerin als in den Wertpapieren anstelle der Emittentin als Emittentin und Hauptschuldnerin benannt, und die Wertpapiere sind daraufhin als dahingehend geändert anzusehen, dass die Ersetzung wirksam wird; dies beinhaltet auch, dass die maßgebliche Jurisdiktion in §6 die ist, in dem die Ersatzschuldnerin ihren Sitz hat. Die Ausfertigung der Dokumente zusammen mit der Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) bewirkt im Falle der Einsetzung eines anderen Unternehmens als Hauptschuldnerin eine Freistellung der Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Emittentin und Hauptschuldnerin der Wertpapiere.
- (3) Die Dokumente werden bei der Zahlstelle hinterlegt und von ihr gehalten, solange Wertpapiere ausstehen und gegen die Ersatzschuldnerin oder die Emittentin durch einen Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere oder die Dokumente geltend gemachte Ansprüche noch nicht rechtskräftig festgestellt, befriedigt oder erfüllt wurden. Die Ersatzschuldnerin und die Emittentin bestätigen das Recht jedes Inhabers auf Vorlage der Dokumente zwecks Durchsetzung der Wertpapiere oder der Dokumente.
- (4) Spätestens 15 Geschäftstage nach Ausfertigung der Dokumente erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Ersatzschuldnerin an die Inhaber und, soweit Wertpapiere an einer Börse notiert sind, an die betreffende Börse gemäß §12 sowie an alle anderen Personen oder Behörden nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften. Die Emittentin erstellt bezüglich der Ersetzung der Emittentin einen Nachtrag zum Basisprospekt für die Wertpapiere.

§11

(Begebung weiterer Wertpapiere und Ankauf und Entwertung)

- (1) *Begebung weiterer Wertpapiere.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Emissionspreises und des Begebungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§12 (Mitteilungen)

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Webseite <https://zertifikate.morganstanley.com> oder einer jeweiligen Nachfolgewebseite zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach dem vorstehenden Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen oder zusätzlich vorzunehmen, vorausgesetzt, dass das entsprechende Clearing System dies zulässt und dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§13 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Die Garantie unterliegt New Yorker Recht ausschließlich den Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich den in diesem Absatz bestimmten Gerichten.
- (3) *Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellen die Emittentin und die Garantin Morgan Stanley Bank AG, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Wertpapieren im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Wertpapiere ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke der Wertpapiere bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, die/das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Jeder Gläubiger kann, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Wertpapieren auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

§14 (Sprache)

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Durch die Emittentin unterzeichnet:

Morgan Stanley B.V.

Represented by:

TMF Management B.V.
Managing Director



D.C. Hiebendaal
Attorney in fact A



S.A.J. Engel
Attorney in fact B

Durch:

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission der Wertpapiere ("**Wertpapiere**") der Morgan Stanley B.V. ("**Emittentin**" oder "**MSBV**") mit den *International Securities Identification Numbers* ("**ISINs**") und Wertpapierkennnummern ("**WKNS**") wie in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle dargestellt unter dem am 30. Oktober 2025 gebilligten Basisprospekt für Future-bezogene und ETF-bezogene Wertpapiere ("**Basisprospekt**") und garantiert durch Morgan Stanley ("**Garantin**"). Kontaktdaten und Rechtsträgerkennung ("**LEI**") der Emittentin sind Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM Amsterdam, die Niederlande, KG1FTTDCK4KNVM3OHB52.

Diese Zusammenfassung enthält die wichtigsten Informationen, die im Basisprospekt, einschließlich über die Emittentin und die Garantin, und in den für die Schuldverschreibungen geltenden endgültigen Bedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") enthalten sind. Der Basisprospekt wurde von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)*, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, Email: poststelle@bafin.de, Telefon: +49 (0)228 4108-0, gebilligt.

Die Wertpapiere werden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich (zusammen, die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") öffentlich angeboten und es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Easy Euwax zu stellen. Das öffentliche Angebot erfolgt durch die Emittentin.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, inklusive aller per Verweis inkorporierten Dokumente, sowie auf die Endgültigen Bedingungen stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Wertpapiere investiert haben. Zivilrechtlich haften nur die Emittentin und die Garantin, die die Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

1.2 BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

1.2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Die Emittentin wurde als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) am 6. September 2001 für unbegrenzte Dauer gegründet. MSBV ist im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter der Nummer 34161590 eingetragen. Ihr Firmensitz befindet sich in Amsterdam, Niederlande.

Der eingetragene Sitz von MSBV befindet sich in Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM, Amsterdam, Niederlande. Die Telefonnummer ist +31 20 57 55 600. Die Internetseite der Emittentin ist www.sp.morganstanley.com. Die LEI der Emittentin lautet KG1FTTDCK4KNVM3OHB52.

1.2.1.1 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Hauptaktivität der Emittentin ist die Ausgabe von Finanzinstrumenten, einschließlich Schuldverschreibungen, Zertifikaten und Optionsscheinen, und die Absicherung der Verbindlichkeiten aus diesen Emissionen.

1.2.1.2 Hauptanteilseigner des Emittenten

Archimedes Investments Cooperatieve U.A. (ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe) hält die Mehrheit der Anteile von MSBV. Morgan Stanley International Holdings Inc. und Morgan Stanley Jubilee Investments Ltd. halten jeweils einen Anteil an MSBV. MSBV steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley. MSBV sind in diesem Zusammenhang keine Kontrollmaßnahmen bekannt.

1.2.1.3 Hauptgeschäftsführer des Emittenten

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*): B. Carey, D. Diab Abboud, T.J. van Rijn, D.C. Hiebendaal und TMF Management B.V.

1.2.1.4 Abschlussprüfer des Emittenten

Deloitte Accountants B.V., unabhängige Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfer, Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande, Mitglied des Niederländischen Instituts der Wirtschaftsprüfer (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*), hat den Jahresabschluss von MSBV für das am 31. Dezember 2023 beendete Geschäftsjahr geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Für das am 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr hat die Emittentin Forvis Mazars Accountants N.V., mit Sitz in der Watermanweg 80, 3067 GG Rotterdam, Niederlande, ein Mitglied der niederländischen Wirtschaftsprüferkammer (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*), zu ihren gesetzlichen Abschlussprüfern ernannt. Forvis Mazars Accountants N.V. hat den Jahresabschluss von MSBV für das am 31. Dezember 2024 beendete Geschäftsjahr geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin basieren auf den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zu den am 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahren sowie auf den ungeprüften Zwischenabschlüssen der Emittentin für die am 30. Juni 2024 und 30. Juni 2025 endenden Sechs-Monats-Zeiträume.

1.2.2.1 Gewinn- und Verlustrechnung

In EUR (tausend)	2024	2023	Sechs-Monats-Zeitraum endend zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)	Sechs-Monats-Zeitraum endend zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Operativer Gewinn/Verlust oder andere vergleichbare Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet	1.427	1.398	747	541

1.2.2.2 Bilanz

	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023	30. Juni 2025 (ungeprüft)	30. Juni 2024 (ungeprüft)
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel) in EUR (tausend)	9.556.374	9.614.699	10.128.983	10.254.147
Liquiditätskoeffizient (Verhältnis Umlaufvermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten)	1,409:1	1,011:1	1,011:1	1,009:1
Verhältnis Fremdkapital/Eigenkapital (Summe der Verbindlichkeiten/Summe des Aktionärskapitals)	273:1	283:1	285:1	298:1

1.2.2.3 Kapitalflussrechnung

In EUR (tausend)	2024	2023	Sechs-Monats-Zeitraum endend zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)	Sechs-Monats-Zeitraum endend zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.114	(4.107)	20.476	1.690
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	(56.857)	(20.820)	(55.206)	(56.857)
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	56.857	20.820	55.206	56.857

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf Morgan Stanley und MSBV

Gläubiger der Wertpapiere, welche von MSBV begeben werden, tragen das Kreditrisiko von MSBV und Morgan Stanley, als Garantin, welches das Risiko ist, dass MSBV und/oder Morgan Stanley nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, unabhängig davon, ob diese Wertpapiere als vermögens-

oder kapitalschützend bezeichnet werden, oder davon wie Kapital oder andere Zahlungen unter diesen Wertpapieren kalkuliert werden. Wenn MSBV nicht in der Lage ist die Verpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, würde dies einen signifikanten negativen Einfluss auf den Ertrag aus den Wertpapieren haben und der Gläubiger könnte seine gesamte Investition verlieren.

Die folgenden wesentlichen Risiken betreffen Morgan Stanley und, da Morgan Stanley die Konzernobergesellschaft von MSBV ist, auch MSBV.

Risiken in Bezug auf die Finanzlage von Morgan Stanley

Morgan Stanleys Ertragslage kann durch Faktoren wie Marktfluktuationen sowie von globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftsbedingungen erheblich beeinflusst werden.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Geschäftstätigkeit oder Sicherheitssysteme oder derjenigen seiner externen Geschäftspartner (oder der externen Geschäftspartner dieser Letzteren) sowie menschlichen Versagens oder Fehlverhaltens, die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnten. Ein Cyberangriff, ein Verstoß gegen Informations- oder Sicherheitsbestimmungen oder ein Technologieversagen seitens Morgan Stanley oder einer Drittpartei könnte Morgan Stanleys Fähigkeit, ihre Geschäfte zu tätigen und Risiken zu managen, negativ beeinträchtigen oder zu einer Offenlegung oder zum Missbrauch von vertraulichen oder geschützten Informationen führen und anderweitig nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragslage, Liquidität und Finanzlage haben, sowie Reputationsschäden verursachen.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Morgan Stanley ist dem Risiko von rechtlichen oder regulatorischen Sanktionen, wesentlichen finanziellen Verlusten einschließlich Ordnungsgeldern, Strafzahlungen, Verurteilungen, Schadenersatzzahlungen und/oder Vergleichen, Einschränkungen der Geschäftstätigkeit oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleidet, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden, ausgesetzt. Weiterhin ist Morgan Stanley vertraglichen und geschäftlichen Risiken ausgesetzt, wie dem Risiko, dass die Verpflichtungen der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind. Zusätzlich unterliegt Morgan Stanley Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Sonstige Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley ist einem starken Wettbewerb durch Finanzdienstleister und andere ausgesetzt, was zu Preiskämpfen führen könnte und dadurch substantiell und nachteilig die Umsätze und die Profitabilität beeinflussen kann. Darüber hinaus können automatisierte Handelsmärkte und die Einführung und Anwendung neuer Technologien Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflussen und einen stärkeren Wettbewerb bewirken.

1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Sinne von §793 BGB begeben. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft und unterliegen deutschem Recht. Die Wertpapiere werden in Euro ("EUR") begeben. Die Wertpapiere verfügen über kein Rating. Die ISINs der Wertpapiere sind für die jeweilige Serie von Wertpapieren in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle enthalten.

Anzahl der begebenen Wertpapiere

Die Anzahl der begebenen Wertpapiere entspricht der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle angegebenen Anzahl.

Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.

Wertentwicklung der Wertpapiere

Die Wertentwicklung der Wertpapiere sowie der Rückzahlungsbetrag für die Gläubiger hängt von der Entwicklung des Basiswerts ("Basiswert") ab.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Laufzeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Im Falle der Ausübung durch den Gläubiger, werden die Wertpapiere vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit zurückgezahlt.

Rückzahlung

Die Wertpapiere werden am Ende ihrer festgelegten Laufzeit oder im Falle der Ausübung durch einen Gläubiger zum "**Rückzahlungsbetrag**" zurückgezahlt.

Die Rückzahlung entspricht im Falle, dass der endgültige Stand des Basiswerts ("**Endgültiger ETF-Anteils-Kurs**") kleiner als das Finanzierungslevel ("**Basispreis**") ist, einer Zahlung in Höhe (1) (A) des Basispreises minus (B) dem Endgültigen ETF-Anteils-Kurs multipliziert mit (2) dem Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis**"); als Formel ausgedrückt:

$$\text{(Basispreis – Endgültiger ETF-Anteils-Kurs) x Bezugsverhältnis.}$$

Im Falle, dass der Endgültige ETF-Anteils-Kurs größer als der Basispreis ist oder diesem entspricht, werden die Wertpapiere zum "**Mindestbetrag**" zurückgezahlt, welcher **EUR 0,001** pro Wertpapier beträgt.

Der Bewertungstag für den endgültigen Stand des Basiswerts ist der festgelegte Bewertungstag, der in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle enthalten ist, oder der Tag an dem der Gläubiger die Wertpapiere durch Ausübung kündigt ("**Ausübungstag**"), je nachdem, welcher Tag früher eintritt. Im Falle einer Ausübung durch den Gläubiger ist der Fälligkeitstag (i) der erste planmäßige Handelstag des Monats, der dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Bewertungstag folgt oder (ii) ein Tag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag, der in der im Annex zu dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle enthalten ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt.

Vorzeitige Rückzahlung

Beim Eintritt bestimmter außergewöhnlicher Ereignisse (zum Beispiel einer Rechtsänderung) kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zu einem von der Festlegungsstelle festgelegten Betrag zurückzahlen.

Beschränkung der Rechte

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, vorbehaltlich der anwendbaren Verkaufsbeschränkungen.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse im Handelssegment Easy Euwax zu stellen.

1.3.3 Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Die Garantin hat die unbedingte und unwiderrufliche Garantie ("**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von Kapital und Zinsen sowie von allen anderen ausdrücklich auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge übernommen. Aufgrund der Garantie kann nach der Nichtzahlung durch die Emittentin jeder Gläubiger die Erfüllung der Garantie direkt von der Garantin verlangen und die Garantie direkt gegen die Garantin durchsetzen. Die Garantie stellt eine direkte, unbedingte und unbesicherte Verpflichtung der Garantin dar, die ohne Präferenz untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Garantin, jedoch im Falle der Insolvenz nur in dem Umfang wie nach Gläubigerschutzgesetzen gestattet. Kopien der Garantie sind kostenlos in der Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle erhältlich.

1.3.3.1 Wer ist der Garant der Wertpapiere?

Morgan Stanley ist die Garantin der Wertpapiere, die von Morgan Stanley B.V. begeben werden. Morgan Stanley wurde ursprünglich am 1. Oktober 1981 auf unbestimmte Dauer nach dem Gesetz des Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 0923632 eingetragen, und seine Vorgängergesellschaften reichen bis ins Jahr 1924 zurück. Morgan Stanley ist eine Finanzholdinggesellschaft, die im Rahmen des BHC-Gesetzes der Regulierung durch die US-Notenbank unterliegt. Morgan Stanley hat seinen eingetragenen Sitz in The Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA, und seine Hauptniederlassung in 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA, Telefon +1 (212) 761 4000. Die LEI von Morgan Stanley lautet IGJSJL3JD5P30I6NJZ34.

1.3.3.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

In USD (Millionen)	2024	2023	Neun-Monats-Zeitraum endend zum 30. September 2025 (ungeprüft)	Neun-Monats-Zeitraum endend zum 30. September 2024 (ungeprüft)
Ergebnis vor Ertragsteueraufwand	17.596	11.813	16.194	12.690

Konzernbilanz

In USD (Millionen)	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023	30. September 2025 (ungeprüft)	30. September 2024 (ungeprüft)
Finanzverbindlichkeiten	288.819	263.732	331.679	298.180

Konzernkapitalflussrechnung

In USD (Millionen)	2024	2023	Neun-Monats-Zeitraum endend zum 30. September 2025 (ungeprüft)	Neun-Monats-Zeitraum endend zum 30. September 2024 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit fortgeführter Aktivitäten	1.362	(33.536)	(15.479)	(10.438)
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit fortgeführter Aktivitäten	46.756	(2.726)	43.788	31.501
Cashflow aus Investitionstätigkeit fortgeführter Aktivitäten	(29.460)	(3.084)	(33.382)	(19.310)

1.3.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Die wesentlichen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind, entsprechen den in Abschnitt 1.2.3 dargestellten Risiken.

1.3.4 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken in Verbindung mit Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübung

Bei Optionsscheinen ist der zu zahlende Rückzahlungsbetrag vom Stand des Basiswerts im Vergleich zu einem Basispreis abhängig. Die Rückzahlung erfolgt am Ende der festgelegten Laufzeit zum Fälligkeitstag bzw., im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts eines Gläubigers, zum Ausübungsfälligkeitstag. Daneben bestehen keine weiteren Möglichkeiten einer vorzeitigen oder automatischen Beendigung oder Kündigung des Optionsscheins durch die Emittentin oder den Gläubiger. Sollte der endgültige Stand des Basiswerts größer sein als der Basispreis oder diesem entsprechen, erhält der Gläubiger lediglich den Mindestbetrag und erleidet einen Totalverlust.

Risiko in Verbindung mit der spekulativen Natur der Wertpapiere wegen ihrer Hebelwirkung

Eine Geldanlage in die Wertpapiere ist wegen der Hebelwirkung spekulativer als eine Geldanlage direkt in den zugrunde liegenden Basiswert. Je größer die Hebelwirkung desto sensibler reagieren die Wertpapiere auf alle Veränderungen des Stands des zugrunde liegenden Basiswerts. Wegen der Hebelwirkung ist die Geldanlage wesentlich anfälliger als üblich hinsichtlich der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und schon eine kleine Veränderung des Stands des zugrunde liegenden Basiswerts kann, je nach dem Grad der Hebelwirkung, zu einem Teil- oder Totalverlust der Geldanlage des Gläubigers führen.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren

Eine Kapitalanlage in Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung an die Entwicklung eines Basiswerts gebunden ist, kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die bei ähnlichen Kapitalanlagen in herkömmliche Schuldtitel nicht auftreten. Solche Risiken umfassen das Risiko, dass der Gläubiger sein eingesetztes Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teil verliert. Zusätzlich sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis solcher Wertpapiere sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des Basiswerts). Weder der

aktuelle noch der historische Stand des Basiswerts sollten als Indikator für die zukünftige Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit eines Wertpapiers gesehen werden.

Risiken von Basiswerten bezogen auf Kryptowährungen

Eine Kryptowährung ist ein digitaler Wertgegenstand, dessen Ursprung aus einer Blockchain stammt, einschließlich digitaler Währungen. Der Markt für Kryptowährungen ist relativ neu und noch nicht weit entwickelt, so dass die Preise von Kryptowährungen stark schwanken und von vielen Faktoren beeinflusst werden können. Der Marktwert von Kryptowährungen basiert weder auf einer Forderung noch ist er durch einen physischen Vermögenswert gedeckt. Stattdessen hängt der Marktwert von der Erwartung ab, dass er in zukünftigen Transaktionen verwendet werden kann und von dem anhaltenden Interesse der Investoren. Diese starke Korrelation zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist die Grundlage für die aktuelle (und wahrscheinliche zukünftige) Volatilität des Marktwerts von Kryptowährungen.

Eine extreme Volatilität in der Zukunft, einschließlich eines Rückgangs der Handelspreise der maßgeblichen Kryptowährung, kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der ETF-Anteile und damit auf den Wert der Wertpapiere, die sich auf solche Basiswerte beziehen, haben, so dass Gläubiger ihre gesamte Anlage oder einen erheblichen Teil davon verlieren könnten.

Aufgrund der äußerst hohen Volatilität von Kryptowährungen und der ETF-Anteile, welche sich auf Kryptowährungen beziehen, kann sich der Wert der Wertpapiere, die sich auf solche ETF-Anteile beziehen, häufig (auch innerhalb desselben Handelstages) wesentlich ändern, sodass es erforderlich ist, dass Gläubiger dieser Wertpapiere in der Lage sind, die Wertentwicklung der Wertpapiere aktiv zu überwachen und zu verwalten. Gläubiger, die hierzu nicht in der Lage sind oder nicht ausreichend Zeit zur Verfügung haben, könnten nicht in der Lage sein, im Falle einer für sie nachteiligen Wertentwicklung ausreichend schnell zu reagieren, so dass sie ihre gesamte Anlage oder einen erheblichen Teil davon verlieren könnten. Risiko in Verbindung mit Exchange Traded Fund ("ETF")-bezogenen Wertpapieren

Exchange Traded Fund-bezogene Wertpapiere sind Schuldtitel, bei denen der Rückzahlungsbetrag nicht im Voraus feststeht, sondern vom Marktwert des ETF-Anteils abhängen, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis und können sogar null betragen, in welchem Fall Gläubiger ihre gesamte Anlage verlieren können. Exchange Traded Fund-bezogene Wertpapiere werden vom Fondsverwalter des zugrunde liegenden ETF-Anteils in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Fondsverwalter des zugrunde liegenden ETF-Anteils gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des zugrunde liegenden ETF-Anteils. Der Fondsverwalter des zugrunde liegenden ETF-Anteils ist nicht verpflichtet, die Interessen der jeweiligen Emittentin oder diejenigen der Gläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Der Fondsverwalter des zugrunde liegenden ETF-Anteils ist nicht an den aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Zudem ist der Fondsverwalter des zugrunde liegenden ETF-Anteils nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission verantwortlich und hat daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Fondsverwalter, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Ausschüttungen aus den ETF-Anteilen.

Sekundärmärkte / Marktliquidität

Es kann nicht vorausgesagt werden, wie sich die Wertpapiere in einem Sekundärmarkt handeln lassen werden oder ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird oder ob es für die Wertpapiere überhaupt einen Sekundärmarkt geben wird. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Wertpapieran- und -verkaufsbeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Die Emittentin ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, Geld- und Briefkurse (ungeachtet der Marktsituation) für die Wertpapiere zu stellen oder eine solche Funktion für die Zukunft aufrechtzuerhalten.

Marktwert der Wertpapiere und Marktpreisrisiko

Der Marktwert der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin sowie durch eine Vielzahl von zusätzlichen Faktoren, insbesondere durch die Bewegungen der Referenzzinssätze und der Swap-Sätze, Marktzins und Margen, Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag, bestimmt.

Der Preis, zu dem ein Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen. Historische Werte der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze können nicht als Indikatoren für die Entwicklung der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

Der historische Kurs eines Wertpapiers ist kein Indikator für seine künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis eines Wertpapiers steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs innerhalb einer bestimmten Spanne liegt oder konstant bleibt.

Währungsrisiko

Gläubiger von Wertpapieren, die in einer anderen Währung begeben werden, als derjenigen, die in dem Land gilt, in dem der Gläubiger ansässig ist, die einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die der Gläubiger für Zahlungen gewählt hat oder die einen Basiswert haben, der in einer anderen Währung geführt wird als derjenigen, in der Zahlungen unter den Wertpapieren geleistet werden, sind dem Risiko von Schwankungen von Wechselkursen ausgesetzt, die die Rendite und/oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen.

1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmereichs gemäß Artikel 1(4) der Prospektverordnung in den Öffentlichen Angebotsstaaten vom Tag der Begebung der Wertpapiere (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt, durchgeführt werden.

Die Wertpapiere werden zum Clearing über Clearstream Europe AG zugelassen.

1.4.2 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Wertpapiere werden von der Emittentin öffentlich angeboten. Die Emittentin ist das Unternehmen, das die Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt.

1.4.3 Weshalb wird dieser Basisprospekt erstellt?

1.4.3.1 Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Der Grund für das Angebot ist die Erzielung eines Gewinns.

1.4.3.2 Zweckbestimmung der Erlöse

Der Nettoerlös aus der Emission der Wertpapiere wird von der Emittentin zur Deckung eines Teils ihres allgemeinen Finanzierungsbedarfs verwendet.

1.4.3.3 Übernahmevertrag

Die Wertpapiere werden im Wege eines öffentlichen Angebots vertrieben. Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt nicht auf Basis eines Übernahmevertrags für die Wertpapiere.

1.4.3.4 Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel.

Annex zur Zusammenfassung

ISIN / WKN	Anzahl der Wertpapiere	Emissionspreis	Bewertungstag
DE000MH01QQ5 / MH01QQ	17.500.000	EUR 1,10	18. Dezember 2026
DE000MH01QR3 / MH01QR	12.000.000	EUR 1,57	17. Dezember 2027
DE000MH01QS1 / MH01QS	24.500.000	EUR 0,79	18. Juni 2026
DE000MH01QT9 / MH01QT	14.000.000	EUR 1,35	17. Juni 2027
DE000MH01QU7 / MH01QU	20.000.000	EUR 0,96	18. September 2026
DE000MH01QV5 / MH01QV	13.000.000	EUR 1,47	17. Juni 2027
DE000MH01QW3 / MH01QW	15.500.000	EUR 1,24	18. Dezember 2026
DE000MH01QX1 / MH01QX	17.500.000	EUR 1,11	18. September 2026
DE000MH01QY9 / MH01QY	11.500.000	EUR 1,68	17. Dezember 2027
DE000MH01QZ6 / MH01QZ	20.000.000	EUR 0,95	18. Juni 2026
DE000MH01R07 / MH01R0	15.000.000	EUR 1,27	18. September 2026
DE000MH01R15 / MH01R1	10.500.000	EUR 1,80	17. Dezember 2027
DE000MH01R23 / MH01R2	12.000.000	EUR 1,60	17. Juni 2027
DE000MH01R31 / MH01R3	17.000.000	EUR 1,13	18. Juni 2026
DE000MH01R49 / MH01R4	14.000.000	EUR 1,39	18. Dezember 2026
DE000MH01R56 / MH01R5	11.000.000	EUR 1,75	17. Juni 2027
DE000MH01R64 / MH01R6	10.000.000	EUR 1,93	17. Dezember 2027

ISIN / WKN	Anzahl der Wertpapiere	Emissionspreis	Bewertungstag
DE000MH01R72 / MH01R7	13.500.000	EUR 1,44	18. September 2026
DE000MH01R80 / MH01R8	12.500.000	EUR 1,55	18. Dezember 2026
DE000MH01R98 / MH01R9	14.500.000	EUR 1,32	18. Juni 2026